

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1850.

№ 13) Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Löbmitz betreffend;

vom 5ten Februar 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen K. K. K.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Löbmitz unter Zustimmung des gedöhrten Bürgerausschusses daselbst zu Deckung der durch den Neubau der dasigen Bürgerschule entstandenen Schulden beschlossenen Eröffnung einer Anleihe von

Zehn Tausend Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thalern

gegen jährliche Verzinsung von 3 Thlr. 15 Ngr. für das Hundert, und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des letztern unkündbaren und in jährlichen Raten auszulosehenden Schuldscheinen unter den deshalb festgestellten Bedingungen Unsere Genehmigung ertheilt und demnachst in Erwägung der obwaltenden besondern Verhältnisse den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder verloren gegangener vergleichener Papiere, der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsleihen, in den Rescripten vom 25ten Juli und 29ten November 1777, auch vom 28ten Juni 1791 und in der Verordnung vom 6ten October 1824 zugesprochen sind, dergestalt, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der Löbmitzer Anleihe in Anwendung zu bringen, und mit der Bestimmung zu ertheilen beschlossenen haben, daß das obgedachte Mortificationsverfahren vor dem Stadtgerichte zu Löbmitz und nach dessen künftiger Aufhebung vor dem an seine Stelle tretenden Königlichen Gerichte Statt finden soll.